



Sachbearbeitung SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht  
Datum 07.01.2013  
Geschäftszeichen SUB III - Ri  
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 05.02.2013 TOP  
Behandlung öffentlich GD 025/13

---

Betreff: Gestaltungsbeirat der Architektenkammer Baden-Württemberg  
- Grundsatzbeschluss zur Nutzung des Dienstleistungsangebots in Ulm -

Anlagen: 1 Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats  
der Architektenkammer Baden-Württemberg (Anlage 1)

**Antrag:**

1. Der projektbezogenen Berufung des Gestaltungsbeirats der Architektenkammer Baden-Württemberg als beratendes Gremium bei besonderen Bauvorhaben mit stadtbildprägendem Charakter zuzustimmen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3,C 3,OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### **1. Kurzdarstellung:**

Zur Beratung besonderer stadtbildprägender Bauvorhaben, die nicht auf einer Wettbewerbs- oder Gutachterentscheidung basieren, wird künftig der Gestaltungsbeirat der Architektenkammer Baden-Württemberg berufen.

Die Stadt setzt das Gremium projektbezogen jeweils neu aus Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg der Fachrichtungen Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur mit nachweislicher Qualifikation als Preisrichter zusammen.

Der Gestaltungsbeirat agiert unabhängig und hat ausschließlich beratende Funktion; er unterstützt die kommunalen Vertreter aus Politik und Verwaltung in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei Vorhaben mit besonderer Relevanz für Stadtgestalt und Stadtstruktur.

### **2. Sachverhalt:**

#### **2.1. Anlass und Zielsetzung**

Mit Beschluss der Geschäftsordnung am 27. März 2012 hat die Architektenkammer Baden-Württemberg die Institution des Gestaltungsbeirats ins Leben gerufen. Dieses Gremium ist ein Angebot der Architektenkammer an die politischen Institutionen und Fachverwaltungen zur sachverständigen Unterstützung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt-/ Ortsbildes (vgl. Anlage 1).

Die projektbezogene Einberufung eines solchen Sachverständigengremiums soll über die angewandte Beratungspraxis der Baubehörden hinaus zu einem architektonisch und städtebaulich optimierten Entwurf verhelfen. Insbesondere solche öffentlichen oder privaten Bauprojekte, die nicht das Potential für ein aufwändiges Gutachter- oder Wettbewerbsverfahren haben aber dennoch von besonderer Relevanz für das Ortsbild sind, sollen künftig vom Sachverstand eines solchen Gremiums profitieren.

#### **2.2. Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats**

Der Gestaltungsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm von der Stadt zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen insbesondere

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater/gewerblicher Bauherren, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben;
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden bzw. Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

Bauvorhaben, die aus einem Wettbewerb nach RPW oder einem konkurrierenden Gutachterverfahren hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nicht vom Gestaltungsbeirat bewertet.

### 2.3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die im Fachpreisrichter-Verzeichnis der Architektenkammer Baden-Württemberg gelistet sind und gegenüber der Kammer ihre Bereitschaft erklärt haben, im Gestaltungsbeirat mitzuwirken.

Die Stadt stellt den Gestaltungsbeirat aus eigener Initiative projektbezogen zusammen. Die Mitglieder des Beirats sind ausgewiesene Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beratungstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

### 2.4. Organisation

Die Verwaltung benennt anhand der o.g. Kriterien diejenigen Projekte, die einem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden sollen, und beruft das Gremium ein.

Die Verwaltung organisiert einen nicht öffentlichen Ortstermin mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, mit Vertretern der kommunalen Entscheidungsträger sowie den wesentlichen Projektbeteiligten und stellt für die anschließende Sitzung des Beirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum zur Beratung zur Verfügung. Nach Beratung des Projektes spricht der Verwaltungsbeirat eine Empfehlung aus.

Die Verwaltung protokolliert die Sitzung, dokumentiert das Beratungsergebnis und leitet geeignete Maßnahmen zur Veröffentlichung der Ergebnisse ein. Bei Bedarf ist ein erneutes Zusammenkommen des Gremiums (in gleicher Besetzung!) nach Überarbeitung des Projektes möglich.

### 2.5. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel öffentlich statt.

An nicht öffentlichen Sitzungsteilen des Gremiums können teilnehmen:

- Abgeordnete der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
- Vertreter der Kommune,
- Sonderfachleute (z.B. Denkmalschutz) auf Einladung der Stadt.

### 2.6. Kosten

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet. Zudem werden Reisekosten erstattet. Die anfallenden Kosten werden aus dem Etat für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Planungsmittel SUB) bestritten.

